

Bericht über den XXI. Jahreskongress 2005 der Deutsch-spanischen Juristenvereinigung e.V. in Salamanca

In diesem Jahr fand der Jahreskongress der DSJV vom 25. – 29. Mai mit 130 eingeschriebenen Teilnehmern in Castilla-León, in Salamanca statt. Dieser Austragungsort ist sicherlich eines der ersten Reiseziele eines jeden Spanienbesuchers und jeder Teilnehmer, der zum ersten Mal von der vielleicht schönsten Plaza Mayor des Landes in Richtung der Kathedrale vorbei an den alten Universitätsgebäuden gelaufen ist, wird der UNESCO darin recht geben, dass Salamanca zum Kulturerbe der Menschheit erklärt wurde. Salamanca geht auf das römische Salmantica zurück, das 217 vor Chr. von Hannibal und im 8. Jahrhundert n. Chr. von den Mauren erobert wurde. Die Stadt hat unter den Kämpfen zwischen Christen und Mauren sehr zu leiden gehabt und erlangte Weltruhm ab dem 13. Jahrhundert als Universitätsstadt, einst auf einer Stufe mit Paris, Bologna und Oxford und Zentrum arabischer Wissenschaften in Europa. So hatten auch viele der deutschen Teilnehmer Salamanca als Auslandsstudienort oder von einem Sprachschulaufenthalt noch in bester Erinnerung, eine Erinnerung, die natürlich auch die allnächtliche *marcha* beginnend am Treffpunkt unter der Uhr der Plaza Mayor mit einschließt. Das Stadtbild ist dominiert vom goldgelben Stein des historischen Zentrums, das man am besten in seiner ganzen Breite von der über den Río Tormes führenden Puente Romano überblickt.

Am Morgen des 26. Mai begann der offizielle Teil des Kongresses mit Begrüßungsworten aus der deutschen Botschaft, der örtlichen Politik, der örtlichen Anwaltschaft, der Universität und des Präsidenten der Vereinigung Prof. Dr. Peter Gantzer sowie einem Festvortrag im historischen Paraninfo, dem ehemaligen Lehrsaal für kanonisches Recht. Referent war Prof. Dr. Eugenio Llambas Pombo, Catedrático für Zivilrecht an der gastgebenden Universität Salamanca. Er referierte hochinteressant zum neuen Scheidungsrecht in Spanien, stellte die historische Entwicklung, Legalisierung der Scheidung erst 1981, und den Ist-Stand des Eherechts dar, dabei nun erleichterte Scheidung und sog. Homo-Ehe, und berichtete über Ansteigen der Scheidungsraten in Spanien. Durch die am 29. Juni 2005 im Kongress verabschiedeten Neuregungen im Código Civil fallen nun objektive Scheidungsgründe und das Erfordernis der vorherigen Trennung weg. Auch fällt das einvernehmliche Scheidungsverfahren nun in den Aufgabenbereich der sog. *Oficina de Señalamiento Inmediato (OSI – Dienststelle für unmittelbare Terminierung)*¹, deren Aufgabe als ausgelagerte Organisationseinheit es ist, die Tätigkeit der Gerichte für bestimmte Entscheidungsmaterien erheblich zu straffen. Diese Einrichtung befindet sich derzeit in der Erprobungsphase. Was hätte wohl Karl IV., der von einem Wandteppich auf die Teilnehmer herabblickte, zu alledem bemerken wollen.

Den Vormittag rundeten ein Begrüßungscocktail der Universität im von plateresken Bauten umgebenen Patio de las Escuelas sowie eine Stadtführung durch die Universität, Vorlesungssäle und die beeindruckende alte Bibliothek, sowie den neueren Teil der imposanten Kathedrale, erbaut zwischen 1513 und 1733, ab.

¹ Mit der *Ley Orgánica 19/2003*, vom 23. Dezember wurde unter dem Titel “*Medidas de Agilización de Determinados Procesos Civiles*” – Mittel zur Beschleunigung bestimmter Zivilprozesse - eine Fünfte Zusatzbestimmung zur Schaffung der *OSI* in die LEC eingefügt.

Die Arbeitsgruppe I am Nachmittag unter Vorsitz von Prof. Dr. Gantzer beschäftigte sich mit *Eheverträgen im spanischen und deutschen Recht*. Referenten waren hier Prof. Dr. Josep Ferrer i Riba, Barcelona, und Dr. Wolfgang Riering, Würzburg. Komplex ist die Materie im spanischen Recht besonders durch die foralrechtlichen Regelungen mit Vorrang vor dem nationalen Zivilrecht.² Im Bereich der Güterstandsvereinbarungen (*capitulaciones matrimoniales*) greift ein weit reichendes Prinzip der Vertragsfreiheit, begrenzt durch die Form des Abschlusses in öffentlicher Urkunde, zwingendes Recht der jeweils einschlägigen spanischen Rechtsordnung sowie die guten Sitten. Auch gerichtliche Vereinbarungen aufgrund des Scheiterns der Ehe mit Vergleichscharakter sind gesetzlich geregelt. Problematischer sind die Vereinbarungen in Voraussicht eines künftigen Scheiterns der Ehe als ehevertragliche Vereinbarungen. Weder gesetzlich noch höchstichterlich haben sie Beachtung gefunden. Nach heutigem Stand der Dogmatik müssen sie denselben Regeln folgen wie andere ehevertragliche Regelungen, insbesondere hinsichtlich zwingenden Rechts und Berücksichtigung des Kindeswohls, um im Fall der Scheidung Bestand zu haben.

In Deutschland werden Eheverträge in eher geringem Umfang abgeschlossen. Das Referat zum deutschen Ehevertragsrecht hatte neben einer Darstellung der Freiheiten der Vertragsgestaltung – Güterstandsvereinbarungen, Auseinandersetzungsvereinbarungen oder Scheidungsfolgevereinbarungen - und der gesetzlichen Scheidungsfolgen insbesondere praktische Aspekte des internationalen Privatrechts im Bereich deutsch-spanischer Ehen zum Gegenstand. Dabei standen im Mittelpunkt der Falllösung Art. 14 und 18 EGBGB, letzterer als Übersetzung des Haager Unterhaltsabkommens³, zur Frage des anwendbaren Rechts nach deutschem Internationalem Privatrecht.

Am Abend berichtete Ignacio Alonso Martínez, Abogado aus Madrid, *Aus der Praxis für die Praxis* über den nicht gesetzlich geregelten Vertriebsvertrag in Spanien und Deutschland. Der Referent zeigte die Anwendung des Kaufrechts bzw. die Anwendung des Römer Schuldrechts-Übereinkommens von 1980 auf. Letzteres verweist auf das Recht des Erfüllungsortes der Hauptleistungspflicht und findet mangels vertraglicher Rechtswahl Anwendung. Ebenso sei im Bereich der Gerichtszuständigkeit vorzugehen. Im europäischen Handelsverkehr ist demnach direkt die Verordnung 44/2001 – EuGVVO - anzuwenden, sofern es an einer Gerichtsstandsvereinbarung fehlt, und somit grundsätzlich an den Erfüllungsort anzuknüpfen, also an den Ort, an dem die Ware übergeben wird.

Am Freitag, dem 27. Mai erwartete die Teilnehmer in der Arbeitsgruppe III *Ein spanisch-deutscher Rechtsfall vor einem spanischen und einem deutschen Gericht*, moderiert von Dr. Michael Brück und referiert von Dr. Jörn Immerschmitt, Frankfurt, Jürgen Höfler, Frankfurt, Thomas Krasselt-Priemer, ebenfalls Frankfurt, Dr. Luis Fajardo López, Teneriffa, Sönke Lund, Barcelona und Jesús Martínez, Madrid. Anhand eines praktischen Falles, einer Klage auf Schadensersatz wegen unberechtigter Auflösung eines Exklusiv-Vertriebsvertrages. Die Referenten stellten parallel Schritt für Schritt den Verfahrensablauf in Deutschland und Spanien dar und hoben die Unterschiede hervor. Als ganz wesentlicher Unterschied wurde beispielsweise die Existenz der *audiencia previa* in Spanien als eine Art vorbereitende

² Z.B. Katalanisches Ehegesetz 9/1998, *Codi de familia*

³ Das Haager Unterhaltsübereinkommen vom 2.10.1973 wurde von der BRD mit Wirkung zum 1.4.1987 und von Spanien zum 1.10.1986 ratifiziert.

Gerichtsverhandlung deutlich, in der im Wesentlichen Vergleichsmöglichkeiten, prozessuale Fragen, Beweismittel und streitige Tatsachen erörtert und festgelegt werden, ohne zur Sache zu verhandeln. Da in Spanien mittels Videoaufzeichnung protokolliert wird, konnten die Zuhörer einen Blick in einen spanischen Gerichtssaal werfen und ein Stück Beweisaufnahme quasi live verfolgen.

Am Nachmittag stand ein Ausflug auf eine *Dehesa Salmantina* auf dem Programm, ein Landhof mit Kampfstierzucht, einer kleinen Stierkampfarena und Gastronomie. Nach Begrüssung durch eine Folkloregruppe und nachdem die Teilnehmer von einem Traktor aus die mehr als 500 kg schweren Kampfstiere kennen gelernt hatten, konnten besonders Mutige es in der Arena mit 150 kg schweren zukünftigen Stiermüttern aufnehmen. Dabei floss nur Tierblut und auch davon wenig, die Kälber waren aber erstaunlich wendig und offensichtlich gewillt, die mit ihren *muletas* wedelnden Juristentoreros auf die Hörner zu nehmen. Bis auf einen glimpflichen Frontalzusammenstoss zwischen Mensch und Tier rannte die Kuh unter den Olé-Rufen des gespannten Publikums aber stets in Leere. Zum Essen gab's Rind.

In der Arbeitsgruppe III am Samstag Vormittag bot Folko Wohlang, Syndikusanwalt der Baden-Württembergischen Landesbank, einen sehr interessanten Streifzug durch die *Sicherungsmittel im deutsch-spanischen Rechtsverkehr*. Neben den Personalsicherheiten in ihren verschiedenen Varianten sowie den dinglichen Sicherheiten behandelte der Referent auch atypische Sicherungsinstrumente wie die Kreditversicherung, die Übernahme eventueller Verluste im Sicherungsfall innerhalb einer Unternehmensgruppe durch Organschaftserklärung oder Patronatserklärung. Ausführlich wurde auf Gestaltungsmöglichkeiten für sog. Upstream Guarantees eingegangen, bei denen eine Kapitalgesellschaft Sicherheiten für Verbindlichkeiten ihres Gesellschafters bestellt und somit in Konflikt mit Kapitalerhaltungsvorschriften (§§ 30, 31 GmbHG, § 57 AktG) geraten kann, eine Problematik die im spanischen Gesellschaftsrecht ebenfalls Bedeutung hat.

Im Anschluss an diese letzte Arbeitsgruppe gaben Ignacio Romero Boldt, Málaga und Marc André Gimmy einen *Aktuellen juristischen Überblick* und informierten über die relevantesten Neuerungen in der spanischen und deutschen Gesetzgebung.

Das Protokoll der Mitgliederhauptversammlung vom Samstagnachmittag wird separat in den *informaciones* veröffentlicht. Nach einem sehr positiven Bericht des Präsidenten Prof. Dr. Peter Gantzer zu den vielseitigen Aktivitäten der Vereinigung und das anhaltend rege Interesse an den Kongressen, wurde lebhaft über die Beitragsstruktur diskutiert. Es wurde unter anderem vorgeschlagen, die Kongresse für junge Mitglieder billiger zu machen oder die Kongresse teilweise über massvoll erhöhte Jahresbeiträge zu finanzieren, Anregungen, die der Vorstand nun bewerten wird. Hinsichtlich der bewegten und bewegenden Vorstandswahl soll es an dieser Stelle genügen, zum einen auf das nüchterne Versammlungsprotokoll zu verweisen und zum anderen die ausserordentliche Leistung des Wahlleiters Rechtsanwalt Bernd Heinemann aus Sankt Augustin hervorzuheben, der die nötige Ordnung der diversen Wahlgänge bewahrte. Leider kam bei alledem die Vorstellung und Wahl des Kongressortes 2007 zu kurz: Bilbao hatte keine Gelegenheit in Bildern vorgestellt zu werden. Es wurde schliesslich in aller Eile Puerto de la Cruz auf Teneriffa bestimmt. Der nächste Kongress 2006 wird in Münster veranstaltet werden, Dr. Manuel Stiff gab eine Zusammenfassung der laufenden Vorbereitungen.

Festliches Ende des XXI. Jahreskongresses der DSJV bildete der Galaabend im schönen Festsaal des zentralen Palacio de Figueroa, erbaut 1545. Zwischen ausgedehntem Menu und viel Musik wurde Stefan Meyer und seiner Frau Mercedes wurde die gelungene Organisation des Kongresses gedankt. Dank des Präsidenten und langer Beifall der Teilnehmer für wertvolle Mitarbeit in der Vereinigung gingen auch an Christiane Bünger und an die scheidenden Vorstandsmitglieder Mercedes Aguado Domínguez, Madrid, Bettina Götzenberger, Barcelona, und Stefan Meyer, Madrid. Zum ersten Mal wurde der Premio Jurídico der DSJV für eine besondere herausragende wissenschaftliche Leistung an Ilja Selenkewitsch für seine Dissertation *Spanisches Tarifrecht – mit spezieller Betrachtung der arbeitszeitrechtlichen Regelungen* feierlich überreicht, mit Laudation von Marc André Gimmy überreicht.

Salamanca und der Kongress werden den Teilnehmern in ausgezeichneter Erinnerung bleiben. Eine schönere Kulisse ist nur schwer vorstellbar und die Tage haben gezeigt, dass die Vereinigung voller Leben und Kraft steckt und die Teilnehmer konstruktive Diskussionen und freundschaftlichen Umgang ohne Förmlichkeiten pflegen und sehr wohlthuend miteinander verbinden.

Sönke Schlaich
Abogado & Rechtsanwalt
mmm&m Abogados, Madrid